

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/193
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 19.08.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	10.09.2020	Jugendhilfeausschuss
Ö	22.09.2020	Hauptausschuss
Ö	24.09.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

1. Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Segeberg rückwirkend zum 01.08.2020

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird rückwirkend zum 01.08.2020 in Form des beigefügten Entwurfes (Anlage 1) beschlossen.

Ein überplanmäßiger Mehraufwand von bis zu 300 TEUR im Haushaltsjahr 2020 wird genehmigt.

Zusammenfassung:

Das KiTaG (alt) wurde im Zuge der Coronakrise bis zum 31.12.2020 verlängert. Einige Änderungen aus dem KiTaG (neu) wurden jedoch in das KiTaG (alt) aufgenommen und gelten seit dem 1.8.2020. Die der neuen Rechtslage angepasste Zahlung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen (KTPP) durch den Kreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe war zum 01.08.2020 zu gewährleisten. Insofern hat der Kreistag am 25.06.2020 auf Basis der DrS/2020/141 eine entsprechende Satzung beschlossen.

Die in der Sitzung des Hauptausschusses am 23.06.2020 vorgetragenen Sorgen einiger KTPP veranlassten den Kreistag, die Verwaltung zu beauftragen, die Satzungsänderungen sowie deren Auswirkungen auf die KTPP eingehend zu prüfen und das Ergebnis in eine neue Vorlage einzubringen.

Sachverhalt:

Die nunmehr als Anlage vorgelegte 1. Änderungssatzung regelt in § 6 neu, dass der Kreis Segeberg rückwirkend ab dem 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 den KTPP für Ausfallzeiten die laufende Geldleistung fortgewährt. Dies gibt den KTPP die Möglichkeit, im laufenden Jahr des Systemwechsels Vorsorge für künftige Zahlungsunterbrechungen im Falle von Ausfallzeiten zu treffen. Dies war ihnen aufgrund der Corona-Krise und den auch für die KTPP erst sehr spät ersichtlichen Auswirkungen des komplexen KiTaG (neu) in 2020 nicht möglich. Grundsätzlich sind jedoch vom Gesetzgeber Ausfallzeiten bei der Bemessung der laufenden Geldleistung in den gesetzlichen Mindestbeträgen bereits berücksichtigt. Insofern schlägt die Verwaltung auch vor, die freiwillige Zahlung bis zum Jahresende 2020 zu befristen.

Durch die Fortzahlung der laufenden Geldleistung an KTPP für Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Fortbildung), welche nach alter Satzung bis zum 31.07.2020 gewährt wurde, können sich die vom Kreis zu leistenden Aufwendungen für den Zeitraum vom 01.08. - 31.12.2020 um bis zu 300 TEUR erhöhen. Der tatsächliche Mehraufwand gegenüber der bisher seit dem 01.08.2020 geltenden Regelung richtet sich jedoch nach der faktischen Zahl der Ausfallzeiten. Es ist zu erwarten, dass dieser deutlich unter dem Betrag von 300 TEUR liegen wird.

Darüber hinaus präzisiert die 1. Änderungssatzung die anzuwendenden Rechtsgrundlagen in der Präambel und fasst § 6 Absatz 2, Satz 2 dahingehend neu, dass die aus dem ab dem 01.01.2021 geltenden KiTaG (neu) eingebrachte, gesetzliche Formulierung übernommen wird.

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wird eine Vorlage zur Neufassung der Satzung mit weiteren notwendigen Änderungen durch Inkrafttreten des KiTaG (neu) vorgelegt.

Die Sorgen der Tagespflegeperson (KTPP)

Ogleich in die laufende Geldleistung aus Anerkennungsbetrag und Sachkostenpauschale Ausfallzeiten (6 Wochen Urlaub, 3 Wochen Krankheit, 1 Woche Fortbildung) von 10 Wochen eingepreist sind, sind viele KTPP verunsichert, dass ab 1.8.2020 Ausfallzeiten nicht mehr wie bisher „durchbezahlt“ werden.

Ja; Darstellung der Maßnahme

3. Wir verfolgen und schützen ein gesundes und soziales Aufwachsen, Leben, Arbeiten, Wohnen und Älterwerden von Menschen in einer intakten Umwelt
5. Wir stärken die Teilhabe, die Selbstbestimmung und das Zusammenleben aller Menschen.
6. Wir schaffen inklusive Bildungschancen für alle in allen Bereichen und ermöglichen ein lebenslanges Lernen.

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage

Anlage 1: Entwurf der 1. Änderung der Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege ab 01.08.2020

Anlage 2: Lesefassung 1. Änderungssatzung Förderung von Kindern in Tagespflege ab 01.08.2020

Entwurf

1. Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Segeberg

Artikel 1

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 966) sowie des § 30 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Segeberg vom _____ folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

2. § 6 wird in Teilen wie folgt geändert:

§ 6

Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- (2) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Dementgegen verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.
- (12) Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgesetzt.
- (13) Rückwirkend ab dem 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung für urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Abwesenheits-/Ausfallzeiten der Tagespflegeperson.

(14) wird gestrichen

Artikel 2

§ 17

Inkrafttreten

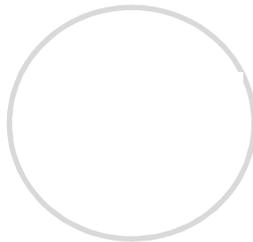
Die Änderung dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft und ersetzt insoweit die Regelungen der bis dahin gültigen Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 13. Juli 2020. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Die Satzung gilt bis zum 31.12.2020.

Bad Segeberg, den

Jan Peter Schröder
Landrat



Lesefassung der Änderungen

Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Segeberg

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 22, ~~22a~~, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom **28.04.2020** (BGBl. I S. 966) sowie des § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (Ki-TaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom **08.05.2020** (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Segeberg vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 6

Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird auf Grundlage des § 30 a KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. ~~Zusätzlich verlangte Elternbeiträge sind ausgeschlossen.~~ Dementgegen verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet, sodass sich die öffentlich-rechtliche Förderung entsprechend reduziert.
- (3) Die Förderung erfordert die Qualifikation nach § 3 dieser Satzung.
- (4) Laufende Geldleistungen erhalten auch Personen, denen eine vorläufige befristete Erlaubnis zur Tagespflege nach § 23 SGB VIII erteilt wird, deren Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, grundsätzlich aber 50 % der Ausbildungseinheiten erfolgreich erfüllt sind.

- (5) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
- erstattet.
- (6) Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.
- (7) Die Angemessenheit der Aufwendungen zu einer Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- (8) Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg).
- (9) Ansprüche sind spätestens sechs Monate nach Bekanntwerden geltend zu machen.
- (10) Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der regulär vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.
- (11) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotenen Leistungen nicht nutzt. Die Förderung gilt als beendet, wenn
1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
 2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird oder
 3. das Kind die Leistungen länger als acht Wochen nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.
- (12) Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgesetzt. ~~Gleiches gilt für bis zu fünf fachbezogene Fortbildungstage im Jahr.~~
- (13) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt ~~nicht~~ (gestrichen) für urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Abwesenheits-/Ausfallzeiten der Tagespflegeperson ~~an den Betreuungstagen bis zum 31.12.2020.~~

- (14) ~~Abwesenheits-/Ausfallzeiten eines Kalendermonats sind dem Jugendamt des Kreises Segeberg durch die Tagespflegeperson im Rahmen der Mitwirkungspflicht jeweils bis zum 5. des Folgemonats schriftlich anzuzeigen. Eine Verrechnung der Förderung erfolgt innerhalb der nächsten drei Kalendermonate.
Bereits geplante Abwesenheits-/Ausfallzeiten (wie Urlaub, geplante Fortbildungstage etc.) sind dem Jugendamt des Kreises Segeberg durch die Tagespflegeperson im Rahmen der Mitwirkungspflicht bis zum 15. Januar des Jahres bzw. sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. (gestrichen)~~
- (15) Unterlassene und unvollständige Mitteilungen können zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege, ggfs. zu einer Rückzahlungsverpflichtung und auch zum Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis führen.
- (16) Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Dies kann über die Vermittlungsstellen (freie Träger) oder aber durch die Tagespflegepersonen selbst erfolgen. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält dann eine ihrer Qualifikation entsprechende Geldleistung.

§ 17

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Satzung tritt **rückwirkend** zum 01.08.2020 in Kraft und ersetzt insoweit die Regelung der bis dahin gültigen Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom **13. Juli 2020**. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am **24.09.2020** beschlossen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Segeberg, den

Jan Peter Schröder
Landrat

